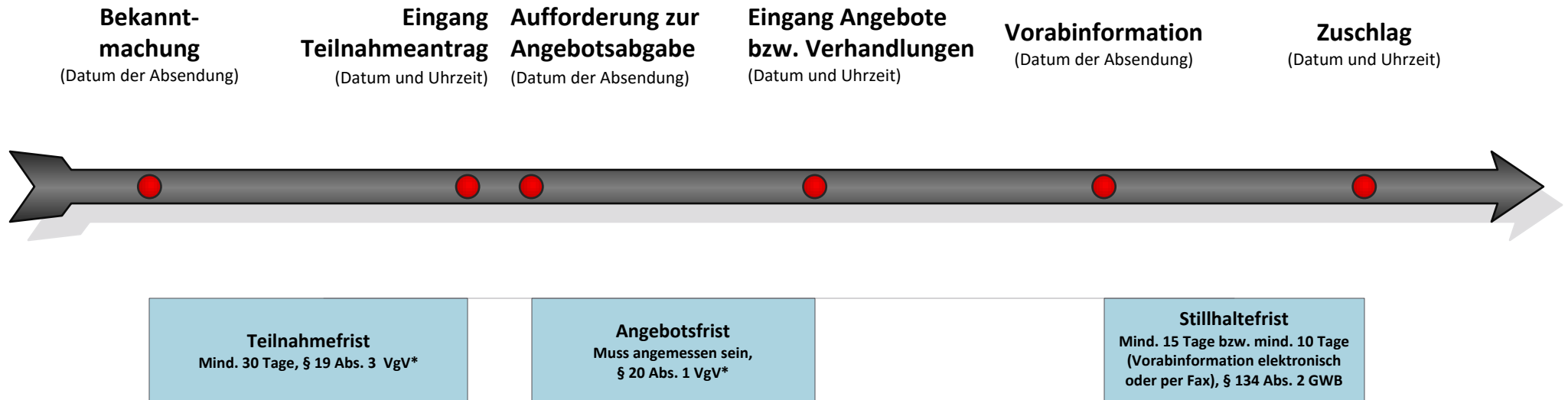


Fristen für die Innovationspartnerschaft nach VgV

Die Übersicht visualisiert die Teilnahme- und Stillhaltefrist für die Innovationspartnerschaft nach § 19 VgV.



* Bei Fristfestlegung ist Komplexität der Leistung und Zeit der Ausarbeitung der Angebote **angemessen** zu berücksichtigen, § 20 Abs. 1 VgV.

** Angemessene **Verlängerung** der Angebotsfrist, wenn

- rechtzeitig angeforderte Auskünfte über Vergabeunterlagen nicht 6 bzw. 4 Tage (bei Dringlichkeit) vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt werden,
- Vergabeunterlagen wesentlich geändert werden, § 20 Abs. 3 VgV.